

Die am Schulversuch „Gemeinschaftsschule“  
**teilnehmenden Schulen**

- Schulleitungen -

Geschäftszeichen II C 1.7  
Bearbeitung Gernoth Schmidt  
Zimmer 4A11  
Telefon 030 90227 5688  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 6444  
eMail gernothe.schmidt@senbjw.berlin.de  
Datum 18. Februar 2015

**Schulversuch Pilotphase Gemeinschaftsschule**

- Heinrich-von-Stephan-Schule (01K04),
- Theodor-Heuss-Schule (01K10),
- Evangelische Schule Berlin-Mitte (01P01) und Evangelische Schule Berlin Zentrum (01P23),
- Carl-von-Ossietzky-Schule (02K02),
- Lina-Morgenstern-Schule (02K04),
- Tesla-Schule (03K07),
- Wilhelm-von-Humboldt-Schule (03K11),
- Paula-Fürst-Schule (04K05),
- B.-Traven-Oberschule (05K05),
- Grundschule am Rohrgarten (06G11) und Nikolaus-August-Otto-Schule (06K06),
- 1. Gemeinschaftsschule Schöneberg (07K12),
- Walt-Disney-Schule (08G10) und Liebig-Schule (08K07),
- Walter-Gropius-Schule (08K01),
- Fritz-Karsen-Schule (08K06),
- Gemeinschaftsschule auf dem Campus Rütli (08K08),
- Anna-Seghers-Schule (09K02),
- Sophie-Brahe-Schule (09K07),
- Grünauer Schule (09K09),
- Bruno-Bettelheim-Grundschule (10G06) und Thüringen-Schule (10K04),
- Wolfgang-Amadeus-Mozart-Schule (10K10),
- Marcana-Schule, ab 2015/16 (10K11, derzeit 35. Schule in Marzahn-Hellersdorf (10G35),
- Grüner Campus Malchow (11K10),
- Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule, ab 2015/16 (11K12),
- Campus Hannah Höch, Gemeinschaftsschule (12K12)

Auf der Grundlage des § 17a Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78), genehmige ich o. g. Schulen die Durchführung des Schulversuchs „Pilotphase Gemeinschaftsschule“ unter den nachstehenden Rahmenbedingungen.

Diese Fassung fasst alle bis zum 31. Januar 2015 bestehenden Genehmigungen und Änderungen zusammen. Die Genehmigung endet mit Ablauf des Schuljahres 2015/16; sie gilt für die bis dahin jeweils in die Grundstufe bzw. Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I eintretenden Schülerjahrgänge.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, sind die allgemein geltenden Regelungen für die Grundschule, die Integrierte Sekundarschule und die gymnasiale Oberstufe der Berliner Schule in den jeweils geltenden Fassungen maßgeblich.

## Rahmenbedingungen

### I Ziele

Es ist Aufgabe des Schulversuchs, in den Schulen Arbeitsformen zur Umsetzung der Ziele der Pilotphase entsprechend § 17a SchulG und des Grundsatzpapiers „Gemeinschaftsschule“ vom 7. Mai 2007 zu entwickeln.

### II Organisation

Die Gemeinschaftsschule umfasst in der Regel Grundstufe und Sekundarstufe I und ermöglicht die Fortsetzung des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe. Sofern an der eigenen Schule keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet wird, sind Kooperationen mit Schulen mit gymnasialer Oberstufe zu schließen. Es können alle allgemein bildenden Abschlüsse der Berliner Schule erworben werden.

Ein Ausscheiden aus dem Bildungsgang vor Ende der Jahrgangsstufe 10 ist nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers bzw. (bei Minderjährigen) ihrer Erziehungsberechtigten möglich. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 SchulG sind davon nicht betroffen.

Gemeinschaftsschulen sind Ganztagschulen. Der Ganztagsbetrieb umfasst neben dem Unterricht die außerunterrichtliche Förderung sowie die außerunterrichtliche Betreuung einschließlich der vorgesehenen Essenszeiten. Die teilnehmenden Schulen legen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft schuleigene Konzepte zur Durchführung des Ganztagsbetriebs zur Genehmigung vor, in denen mit Zustimmung der fachlich-pädagogischen Begleitung des Schulversuchs von Rahmenvorgaben der Grundschulverordnung bzw. der Sekundarstufe I-Verordnung abgewichen werden kann.

Die Grundstufe der Gemeinschaftsschule hat keinen eigenen Einschulungsbereich.

### III Einrichtung

An den teilnehmenden Schulen werden alle neu eingerichteten Lerngruppen als Klassen der Gemeinschaftsschule geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schulen können auch bestehende Klassen mit Einverständnis aller Erziehungsberechtigten als Klassen der Gemeinschaftsschule ausgewiesen werden.

Jede Gemeinschaftsschule soll grundsätzlich mindestens dreizügig eingerichtet werden, wobei mit Zustimmung der Schulaufsicht Unterschreitungen der Zügigkeit zulässig sind.

Die Einrichtungs- bzw. Zumessungsfrequenz richtet sich nach den entsprechenden für die Grundschule bzw. die Integrierte Sekundarschule vorgesehenen Regelungen; sie darf nicht überschritten werden.

Grundschulen, die nicht mit Schulen der Sekundarstufe I kooperieren, führen ihre Klassen über die Jahrgangsstufe 6 hinaus fort und bauen sukzessive die Sekundarstufe I auf. Folgende Schulen kooperieren in einem Schulverbund, der perspektivisch in eine Fusion münden sollte:

1. Evangelische Schule Berlin-Mitte und Evangelische Schule Berlin Zentrum,
2. Grundschule am Rohrgarten und Nikolaus-August-Otto-Schule (mit Montessori-Profil),
3. Walt-Disney-Schule (08G10) und Liebig-Schule (08K07), geplant in die Überführung als 4. Gemeinschaftsschule Neukölln auf dem Campus Efeuweg,
4. Bruno-Bettelheim-Grundschule und Thüringen-Schule.

#### **IV Aufnahme**

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesem Schulversuch ist freiwillig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die zuvor über Ziel, Inhalt und Besonderheiten umfassend zu beraten sind.

In die Jahrgangsstufe 1 werden gemäß § 17a Absatz 5 Satz 1 und 2 SchulG bei Übernachtung zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet, sodann zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Verfügbare Plätze, die innerhalb eines der Kontingente nicht ausgeschöpft werden können, werden dem jeweils anderen Kontingent zugeordnet; das Aufnahmeverfahren nach § 55a Absatz 2 SchulG erfolgt mithin jeweils getrennt für beide Kontingente.

In die Jahrgangsstufe 7 werden zunächst Schülerinnen und Schüler gemäß § 17a Absatz 5 Satz 3 und 4 SchulG aufgenommen, danach Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 37 SchulG in Verbindung mit § 20 Sonderpädagogikverordnung. Im Rahmen der Aufnahme nach § 17a Absatz 5 SchulG ist zu beachten, dass „Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe“ auch jene sind, die eine formal noch nicht der Gemeinschaftsschule zugeordnete Klasse besuchen.

Bei der Berücksichtigung von Geschwisterkindern sowohl auf der Grundlage des § 55a Absatz 2 (in Jahrgangsstufe 1) als auch des § 56 Absatz 6 SchulG (in Jahrgangsstufe 7) kommt es nicht darauf an, welche Jahrgangsstufe das Geschwisterkind besuchen wird, auf das Bezug genommen wird, wohl aber, dass es dieselbe Schule - nicht aber beispielsweise die Verbundschule - besuchen wird.

Angesichts der inhaltlich und in der Regel auch zeitlich getrennt durchgeführten Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufen 1 und 7 ist zu beachten, dass kein rückwirkender Aufnahmeanspruch entsteht, wenn eines der Aufnahmeverfahren bereits abgeschlossen ist. Sofern also beispielsweise eine Schülerin oder ein Schüler in Jahrgangsstufe 7 aufgenommen wird, ergibt sich daraus für ihr in Jahrgangsstufe 1 angemeldetes Geschwister kein (nachträglicher) Aufnahmeanspruch, wenn die Aufnahmeentscheidungen in Jahrgangsstufe 1 schon getroffen wurden.

Bei der Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 darf die Schulkonferenz zu Nummer 2 (abweichend von § 6 Absatz 3 Sek I-VO) nur Kriterien festlegen, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerschaft sicherstellen. Die alleinige Auswahl nach der Durchschnittsnote der Förderprognose, d. h. eine „Bestenliste“, ist nicht zulässig.

#### **V Unterricht / Stundentafel**

Der Stundenumfang entspricht den Stundentafeln der Grundschule und der Integrierten Sekundarschule. Das den einzelnen Fächern zugeordnete Stundenvolumen orientiert sich ebenfalls an diesen Stundentafeln.

Die Schulen entwickeln ein umfassendes, kompetenzorientiertes Curriculum für die Anforderungsniveaus aller Schulabschlüsse, das den Standards der Rahmenlehrpläne entspricht.

Statt im Klassenverband kann der Unterricht auch in anderen heterogenen Lerngruppen stattfinden. In allen Fächern können einzelne Module in Lerngruppen unterrichtet werden, die interessenorientiert gebildet werden.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht darf abweichend von § 13 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) auch über mehr als zwei Jahrgangsstufen durchgeführt werden.

Alle Fächer können in den Jahrgangsstufen 7 und 8 leistungsdifferenziert unterrichtet und bewertet werden.

Schülerinnen und Schüler können innerhalb ihrer Gesamtwochenstundenzahl entsprechend ihren Interessen, Neigungen und Fähigkeiten in einzelnen Fächern zu Lasten anderer Fächer verstärkt unterrichtet werden sowie an Lernangeboten in anderen oder neuen Fächern teilnehmen. In diesem Rahmen ist auch die Teilnahme am Unterricht in einer anderen Jahrgangsstufe möglich. Über entsprechende

Anträge entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer im Rahmen der individuellen Bildungsplanung im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler und - sofern sie noch minderjährig sind - ihren Erziehungsberechtigten. Dabei sind die Anforderungen zum Erwerb der Schulabschlüsse zu beachten.

Die Schülerinnen und Schüler aller Gemeinschaftsschulen nehmen an vergleichenden Arbeiten teil.

## **VI Aufrücken**

Alle Schülerinnen und Schüler rücken bis Jahrgangsstufe 10 am Ende des jeweiligen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

Am Ende der Jahrgangsstufe 8 berät die Klassenkonferenz auf Grund der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung, ob für die Schülerin oder den Schüler in den folgenden Jahrgangsstufen Praxisbezug und Berufsorientierung verstärkt in den Unterricht einbezogen werden sollen.

Das Überspringen einzelner Jahrgangsstufen ist bei einem Verbleib in der Gemeinschaftsschule abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 Sek I-VO auch in den Jahrgangsstufen 5 und 7 möglich.

## **VII Zeugnisse**

Sofern Zeugnisse in Form verbaler Beurteilungen erteilt werden, ist sicherzustellen, dass eine Umrechnung in Noten jederzeit möglich ist, um Nachteile der Schülerinnen und Schüler beim Wechsel der Schulart oder beim Wegzug aus Berlin zu verhindern.

Für die Beurteilung in Noten und Punkten gilt § 58 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit Anlage 5 der Sek I-VO. Die Bewertung in den leistungsdifferenziert unterrichteten Fächern [mindestens Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, mindestens ein naturwissenschaftliches Fach (Physik oder Chemie)] - orientiert sich an den beiden abschlussbezogenen Anforderungsniveaus der Integrierten Sekundarschule.

Bei der auf dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 zu erstellenden Prognose über den zu erwartenden schulischen Abschluss wird nicht zwischen der zwei- und der dreijährigen Form der gymnasialen Oberstufe unterschieden.

Auf Beschluss der Schulkonferenz können Notenzeugnisse ab Jahrgangsstufe 3 - sofern die Jahrgangsstufe 3 organisatorisch mit der Schulanfangsphase verbunden ist ab Jahrgangsstufe 4 - um Punkte ergänzt werden oder Leistungen ausschließlich mit Punkten bewertet werden.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist es - mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse - auf Beschluss der Schulkonferenz zulässig, die Leistungen ausschließlich mit Punkten zu bewerten.

Bis einschließlich Jahrgangsstufe 9 kann das Halbjahreszeugnis jeweils durch ein verbindliches Gespräch mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Darin werden insbesondere die individuell erreichten Kompetenzen thematisiert; die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind zu protokollieren, das Protokoll ist der Schulakte beizufügen.

## **VIII Abschlüsse**

Für den Erwerb schulischer Abschlüsse in der Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen für die Integrierte Sekundarschule.

Die schulischen Abschlüsse werden am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die die Gemeinschaftsschule bereits am Ende der Jahrgangsstufe 9 verlassen. Auf den Zeugnissen wird am Ende der Jahrgangsstufe 9 und am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 vermerkt, welchen Abschluss die Schülerinnen und Schüler bei gleichbleibendem Leistungsstand voraussichtlich erreichen werden.

## **IX Übergang in die gymnasiale Oberstufe**

Schülerinnen und Schüler können auch dann - mit einer Probezeit von einem Jahr - in die dreijährige Form übergehen, wenn sie lediglich den mittleren Schulabschluss erworben haben, die Klassenkonferenz sie jedoch nach Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft als gleichwohl geeignet einschätzt, die gymnasiale Oberstufe erfolgreich zu absolvieren.

In diesen Fällen ist auf dem Abschlusszeugnis unter Bemerkungen folgende Formulierung aufzunehmen: „Aufgrund des Beschlusses der Klassenkonferenz berechtigt das Zeugnis zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe einer Gemeinschaftsschule oder eines in den Schulversuch einbezogenen beruflichen Gymnasiums.“

Ansonsten erfolgt der Übergang in die zwei- und die dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe gemäß § 48 Sek I-VO.

## **X Lehrkräfte**

An der Gemeinschaftsschule beträgt die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte in der Grundstufe 28 und in der Sekundarstufe I 26 Stunden.

Die Schulen verpflichten sich zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen mit den Schwerpunkten Förderdiagnostik, differenzierte Unterrichtsmethodik und teamorientiertes Arbeiten in heterogenen Lerngruppen. Sie stellen dabei die systematische Einbeziehung des gesamten pädagogischen Personals sicher.

Der Wechsel von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal entsprechend individuellen Präferenzen für oder gegen die Gemeinschaftsschule wird schulaufsichtlich unterstützt.

## **XI Haushaltmäßige Auswirkungen**

Die Ausstattung orientiert sich in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen.

Der Schulverbund Walt-Disney-Schule und Liebig-Schule erhält für das Schuljahr 2014/15 eine zusätzliche  $\frac{3}{4}$  Vollzeitlehrerstelle und für das Haushaltsjahr 2015 Fortbildungsmittel entsprechend der jeweiligen Projektvereinbarung. Die Marcana-Schule sowie die Paul-und-Charlotte-Kniese-Schule erhalten für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 jeweils eine  $\frac{1}{2}$  Vollzeitlehrerstelle und Fortbildungsmittel entsprechend der jeweiligen Projektvereinbarung.

Die Wilhelm-von-Humboldt-Schule erhält für die in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schüler eine pauschale Stundenzuweisung auf der Grundlage einer durchgängig vermuteten Förderquote von 4,5 %; eine schülergenaue Abrechnung erfolgt nicht.

Die ggf. erhöhte Sachmittelausstattung für die Durchführung des Schulversuchs ist vom Schulträger bereitzustellen. Notwendige bauliche Veränderungen erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten der Schulträger.

## **XII Wissenschaftliche und fachlich-pädagogische Begleitung, Berichtsauftrag**

Die wissenschaftliche Begleitung des Schulversuchs erfolgt durch Rambøll Management in Kooperation mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg sowie der Arbeitsstelle für Schulentwicklung und Schulentwicklungsforschung an der Universität Hamburg. Sie wird bis 2016 fortgesetzt.

Die fachlich-pädagogische Begleitung obliegt in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft dem für die Gemeinschaftsschulen zuständigen Referat, dem die teilnehmenden Schulen regelmäßig über die Entwicklung des Schulversuchs berichten.

Grundschulen, die nicht am Schulversuch teilnehmen, aber mit Gemeinschaftsschulen Vereinbarungen geschlossen haben, sind den Schulträgern und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung rechtzeitig vor Beginn der zum Übergang in Jahrgangsstufe 7 maßgeblichen Anmeldefristen zu benennen.

### **XIII Besonderheiten**

Für die Einrichtung von Klassen der Staatlichen Europa-Schule Berlin an der Carl-von-Ossietsky-Schule gelten für die Aufnahme § 3 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung vom 23. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie für Unterricht und Stundentafel die Rahmenvorgaben der Genehmigung als Schule besonderer pädagogischer Prägung vom 30. März 2012.

Die Wilhelm-von-Humboldt-Schule verpflichtet sich, alle Schülerinnen und Schüler inklusiv zu beschulen, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ bzw. „Sprache“ zu vermuten ist. Durch differenzierte Unterrichtsgestaltung ist eine flexible individuelle Förderung bedarfsgerecht sicherzustellen. Dabei ist es zulässig, entsprechend den individuellen Lernvoraussetzungen innerhalb einzelner Fächer, in einzelnen Fächern oder generell abweichend von den Rahmenlehrplänen nachrangig auch zieldifferenten Unterricht anzubieten; die Leistungsbeurteilung ist entsprechend den abweichenden Anforderungen vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Schule darf grundsätzlich keine Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ durchführen. Derartige Feststellungsverfahren sind nur vor dem Hintergrund eines angestrebten Schulwechsels zulässig bzw. bei Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ in Zusammenhang mit dem Erwerb schulischer Abschlüsse. Bei Abweichungen von zu erwartenden Leistungen und Auffälligkeiten im Verhalten besteht die Verpflichtung kontinuierlicher förderdiagnostischer Begleitung auch in schriftlicher Form. Die individuelle Förderung ist weder an ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren noch an eine unmittelbare Zuweisung entsprechender Ressourcen gebunden.

### **XIV Übergangsregelungen**

Vor Beginn des Schulversuchs bestehende Klassen bleiben der jeweiligen Schulart zugeordnet, innerhalb derer sie eingerichtet wurden, soweit nicht mit Einverständnis aller Erziehungsberechtigten bestehende Klassen als Gemeinschaftsschule ausgewiesen werden (vgl. III. Einrichtung, Absatz 1).

Im Auftrag

Stryck